

Mittheilung des Senats

vom 23. März 1877.

Wärterbude am Venlo-Hamburger Bahnhofe.

Den Senat hat die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ersucht, von der für die beantragte Ueberlassung einer etwa 100 ☐ Meter großen Terrainfläche am Ende des Heerdenthorsfriedhofsgrabens (Verhdlg. 1876, Seite 304) geforderten jährlichen Pacht von M. 3 — vergl. Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Sept. 1876, Seite 309 — abzuweichen, weil sie principielle Bedenken hege, eine dauernde derartige Verpflichtung zu übernehmen und viel eher bereit sein würde, eine angemessene einmalige Kapitalzahlung dafür zu leisten.

Eine solche käufliche Abtretung des Terrains in das Eigenthum der Gesellschaft empfiehlt sich nun am Wenigsten; und da anderseits der Zweck einer jährlichen Recognitiongebühr, das Eigenthum des Staates an dem in Rede stehenden kleinen Landstück sicher zu stellen, durch gleichmäßige Anwendung der Vertragsbestimmung vom 2./10. Mai 1871 in Art. 5, worüber eine Erklärung von der Gesellschaft einzuholen sich empfiehlt, vollständig erreicht wird, während die finanzielle Bedeutung der verlangten Pacht nicht in Betracht kommt, so ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich nunmehr, seiner Mittheilung vom 1. Sept. 1876 entsprechend, mit der Ueberweisung des dort beschriebenen Areals für die Aufstellung einer Wärterbude einverstanden zu erklären.

Was den weiteren von der Bürgerschaft an diesen Gegenstand geknüpften Wunsch anbetrifft, so ist das betreffende Areal an der Nordseite des Bahnkörpers der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft laut Art. 5 des Vertrages vom 2./10. Mai 1871 zu ihrer hiesigen Bahnhofsanlage zur Verfügung gestellt und von ihr der größere Theil zur Anlage einer Maschinen- und Reparaturwerkstätte bestimmt. Da mit Einrichtung der letzteren zur Zeit nicht vorgegangen werden kann, das bezeichnete Terrain daher noch unbenutzt wird liegen bleiben müssen, so hat der Senat, auf Antrag der Gesellschaft, den in Bremen stationirten Beamten ihrer Bahn die Benutzung einzelner Theile desselben zum Gemüsebau zu gestatten, dies als eine vorübergehende und jeder Zeit widerrufliche Vergünstigung genehmigt.